

Sitzung vom 13. Januar 2010

**33. Postulat (Verursachergerechte Kostenüberwälzung
steueramtlicher Vorbescheide [Rulings])**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 16. November 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Kosten steueramtlicher Vorbescheide (sogenannte Rulings) den Verursachenden zu überwälzen und das «Merkblatt des Kantonalen Steueramtes betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide» vom 13. Oktober 2008 entsprechend anzupassen. Ruling-Kosten sollen den Anfragenden in Rechnung gestellt werden; eine Anrechnung von Ruling-Kosten auf spätere Steuerrechnungen ist vorzusehen.

Begründung:

Bedingt durch die Komplexität und die reiche Steuerrechtspraxis sowie das Bedürfnis, neuartige Formen der Gestaltung von wirtschaftlichen Verhältnissen zu verwenden, gelangen Steuerpflichtige oder deren Vertreter häufig vor der Durchführung von steuerrechtlich relevanten Transaktionen an die Steuerbehörde mit dem Ersuchen um einen verbindlichen Vorentscheid über die mit den Transaktionen verbundenen steuerlichen Konsequenzen. Ein solcher Vorbescheid wird auch als Ruling bezeichnet. Dies hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation KR-Nr. 164/2006 fest.

Gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 373/2008 betragen die geschätzten Kosten pro Fall zwischen 300 und gegen 10000 Franken. Über konkrete jährliche Fallzahlen gab der Regierungsrat damals keine Auskunft, jedoch zirkulieren Angaben von 4000–5000 Fällen pro Jahr. Das ergibt einen erheblichen Aufwand in Millionenhöhe zulasten des Kantonalen Steueramtes.

Die effektiven Kosten für solche Rulings sollen künftig verursachergerecht den Anfragenden in Rechnung gestellt werden. Das ist umso mehr angezeigt, als es im interkantonalen Steuerwettbewerb offenbar zunehmend wie auf einem Basar zugeht: Bei entsprechend hohen finanziellen Interessen holt man in diversen Kantonen Vorbescheide ein und spielt anschliessend die einzelnen Kantone gegeneinander aus, um noch bessere «Angebote» herauszuholen. Es ist nicht einzusehen, dass dies weiterhin auf Kosten der Zürcher Steuerzahlenden erfolgen soll.

Dabei geht es nicht darum, Zürcher Steuerpflichtige zusätzlich zu belangen. Darum sollen die verrechneten Kosten für steuerliche Vorbescheide mit der Steuerrechnung verrechnet werden können; dies entspricht auch der Idee im erwähnten Merkblatt des Steueramtes, dass steueramtliche Vorbescheide im Hinblick auf das künftige Einschätzungsverfahren im Regelfall gebührenfrei erteilt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss «Merkblatt des Kantonalen Steueramtes betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide» vom 13. Oktober 2008 (Zürcher Steuerbuch Nr. 30/500) haben Vorbescheide, die auch als Rulings bezeichnet werden, im Wesentlichen zum Gegenstand: «die vorläufige steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts oder die Würdigung eines Elements des steuerrechtlich relevanten Sachverhalts bzw. die Bestätigung der entsprechenden Beurteilung durch die steuerpflichtige Person.»

Bezüglich der Kosten wird im erwähnten Merkblatt festgehalten:

«Im Regelfall werden steueramtliche Vorbescheide im Hinblick auf das künftige Einschätzungsverfahren gebührenfrei erteilt.

Hingegen können gemäss §20 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998; LS 631.11 für schriftliche Auskünfte, die das übliche Ausmass übersteigen, Kosten auferlegt werden. Die Kostenerhebung wird dem Gesuchsteller vor der Bearbeitung aber angezeigt.»

Eine Regelung jedoch, wie sie das Postulat verlangt, wonach bei allen Begehren um steueramtliche Vorbescheide bzw. Rulings den «Verursachern» bzw. Gesuchstellerinnen oder Gesuchsuchstellern Kosten aufzuerlegen wären, um diese gegebenenfalls auf spätere Steuerrechnungen anzurechnen, ist abzulehnen.

Eine solche Regelung würde sich im Standortwettbewerb nachteilig auswirken. Im internationalen Vergleich gehört es zu den unbestreitbaren Standortvorteilen der Schweiz, dass mit den zuständigen Steuerbehörden grundsätzlich jeder Sachverhalt auf unkomplizierte Weise vorbesprochen werden kann; dieser Standortvorteil sollte im Kanton Zürich nicht aufs Spiel gesetzt werden. Soweit ersichtlich, sehen denn auch die anderen Kantone keine weitergehenden Kostenregelungen vor. Ebenso wenig darf übersehen werden, dass im Rahmen von Vorbe-

scheiden bzw. Rulings vielfach Fragen geklärt werden können, die ansonsten im (ebenfalls kostenfreien) Einschätzungsverfahren geklärt werden müssten (vgl auch die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 373/2008).

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 352/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi